

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Öffentlicher Verkehr: ZVB-Buslinie 5; Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2778 vom 15. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für einen Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- I Ausgangslage**
- II Erläuterungen**
- III Antrag**

I Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2021 mit Beschluss Nr. 1721 im Rahmen eines Angebotsbeschlusses gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs (SRS 7.6-2) ein Zusatzangebot bei der Standseilbahn Schöneegg – Zugerberg festgelegt. Nun soll dieser Angebotsbeschluss um zusätzliche Leistungen der ZVB-Buslinie 5 ergänzt werden.

Nach der Sanierung der Bahnstrecke Zugersee Ost hatte der Kanton mit Inbetriebnahme der Stadtbahnhaltestelle Walchwil-Hörndli per Fahrplanwechsel im Dezember 2020 auf der ZVB-Buslinie 5 lediglich noch den Studentakt bestellt. Mit Brief vom 7. Januar 2022 informierte die Verkehrskommission der Nachbarschaft Oberwil-Gimenen (NOG) den Stadtrat über den Unmut der Bewohnerinnen und Bewohner der Quartiere Räbmatt und Steinibach zum aktuellen Betrieb auf dieser Linie. Nachdem aus diesem Grund bereits einzelne Quartierbewohner vom öffentlichen Verkehr auf den Individualverkehr umgestiegen seien, bittet die NOG den Stadtrat um eine Prüfung der Wiedereinführung des Halbstundentaktes. Mit demselben Schreiben wurde das Anliegen ebenfalls bei der dafür zuständigen kantonalen Behörde platziert.

In seinem Antwortschreiben teilte der Kanton der NOG mit, dass sich zurzeit ein Angebotsausbau bei den Kursen auf der ZVB-Buslinie 5 aufgrund der geringen Nachfrage nicht aufdränge. Der Markt werde jedoch beobachtet und das Anliegen in die Datenbank für Kundenwünsche aufgenommen, welche für die Bestimmung der Leistungen in späteren Fahrplanperioden regelmässig konsultiert wird. Im Rahmen der Grunderschliessung wird das Gesuch vonseiten des Kantons somit nicht berücksichtigt.

II Erläuterungen

Gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr des Kantons Zug vom 22. Februar 2007 (GöV, BGS 751.31) besteht mit § 4 Abs. 6 Bst b die Möglichkeit, dass die Gemeinden über das vom Kanton festgelegte Angebot hinaus Leistungen bestellen und finanzieren können. Im Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs vom 29. September 2020 (SRS 7.6-2) sind die Einzelheiten für die Stadt Zug geregelt. Gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements kann der Grosse Gemeinderat mit einem allgemeinverbindlichen Beschluss (Angebotsbeschluss) festlegen, welche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zug zusätzlich zum Grundangebot des Kantons erbracht werden sollen. Dieser Angebotsbeschluss unterliegt gemäss § 2 Abs. 2 dem fakultativen Referendum. Im Weiteren ist in § 3 geregelt, dass der Stadtrat die im Angebotsbeschluss festgelegten Transportleistungen bestellt. Die Finanzierung ist in § 5 geregelt. Demnach werden die für die Zusatzleistungen notwendigen finanziellen Mittel jeweils als gebundene Ausgaben ins Budget aufgenommen. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat bei der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) eine Offerte eingeholt. Für zusätzliche Kurse (Halbstundentakt) von Montag bis Freitag während der Hauptverkehrszeit (HVZ, 6.00 bis 9.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr) auf der Originalstrecke der Buslinie 5 vom Bahnhof Zug nach Walchwil Bahnhof und zurück betragen die Kosten für das Fahrplanjahr 2022/23 CHF 155'000.00 pro Jahr.

Dieser Betrag wurde als gebundene Ausgabe ins Budget 2023 aufgenommen. In den Folgejahren unterliegt die Preisentwicklung den Auswirkungen der Teuerung, dem Treibstoffpreis sowie der Situation am Strommarkt. Grundlage für weitere Bestellungen bilden künftige Offerten.

Da auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Walchwil vom Halbstundentakt während der Hauptverkehrszeit profitieren würden, richtete der Stadtrat mit Schreiben vom 24. Mai 2022 eine Anfrage betreffend Kostenbeteiligung an den Gemeinderat Walchwil. Diese wurde vom Gemeinderat Walchwil am 27. Juni 2022 allerdings negativ beantwortet. Auch die persönliche Kontaktaufnahme von Stadtrat Urs Raschle mit dem Gemeindepräsidenten von Walchwil konnte den Gemeinderat Walchwil nicht umstimmen. Sollte der GGR der Stadt Zug den vorliegenden Antrag eines Angebotsbeschlusses gutheissen, käme die Gemeinde Walchwil ohne eigene finanzielle Beteiligung in den Genuss eines verbesserten Busangebots.

Aus ökonomischen (Kosten-Nutzenverhältnis aufgrund der Ein-/Ausstiegsfrequenzen) sowie aus ökologischen Gründen rechtfertigt die momentane Nachfrage zwischen Hörndli und Oberwil die Erschliessung durch einen Halbstundentakt kaum. Die Anzahl Ein- und Ausstiege bei den Haltestellen Rigiblick, Räbmatt und Murpfli hat sich bis Ende August 2022 zwar positiv entwickelt (+ 28.7 %), ist aber insgesamt immer noch sehr tief. Die aktuelle Anzahl Ein-/Aussteigender pro Tag (Montag bis Freitag) präsentiert sich für die Haltestellen auf dem Gemeindegebiet von Zug wie folgt:

Haltestelle	Ein-/Aussteigende Richtung Walchwil	Ein-/Aussteigende Richtung Zug
Rigiblick	3/10	20/2
Räbmatt	1/18	23/1
Murpfli	0/4	4/0

Tabelle 1

Wie sich die Nachfrage nach Einführung des Halbstundentaktes entwickeln wird, lässt sich nur schwer abschätzen. Bei einer positiven Bedarfsentwicklung darf jedoch angenommen werden, dass der Kanton den Halbstundentakt zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den kantonalen Leistungsumfang integriert. So geschehen ist dies auf der Linie 11, als der Stadtrat für CHF 12'650.00 für das

Fahrplanjahr 2016/2017 auf dieser Linie sonntags zusätzlich den Viertelstundentakt eingekauft hatte. Bereits ein Jahr später übernahm der Kanton dieses Angebot.

Im Zusammenhang mit dem Erstellen der Offerte wurde durch die ZVB auch ein «Angebot on demand», ein sogenanntes Rufbusssystem, als Alternative geprüft. Die Ergebnisse aus der Pilotstudie der Gemeinde Baar zeigen jedoch, dass die Grundkosten für Fahrzeug und Personal im Verhältnis zu den eigentlichen Fahrkosten enorm hoch sind. Es ist effizienter, wenn Fahrzeug und abrufbereite Belegschaft fahrplanmässig im Einsatz sind. Ein interessantes und unkompliziertes Standardangebot ist für potenzielle Kundinnen und Kunden deutlich attraktiver und erleichtert die Kundengewinnung.

Falls die Stadt Zug diese ergänzenden Leistungen des öffentlichen Verkehrs ordert, befindet sie sich im Kanton Zug in bester Gesellschaft. Die Gemeinde Walchwil bestellt die ZVB-Buslinie 26 und die Gemeinde Cham verlängert die ZVB-Buslinie 42 sonntags bis Niederwil. Die Gemeinden Ober-/ und Unterägeri setzen sonntags ein zusätzliches Kurspaar auf der ZVB-Buslinie 1 ein und die Gemeinde Oberägeri bietet samstags und sonntags Zusatzkurse auf den ZVB-Buslinien 9 und 10. Diese Zusatzbestellungen stehen selbstredend in engem Zusammenhang mit dem vom Kanton bestellten und finanzierten Grundangebot, das wiederum massgeblich durch die Nachfrage beeinflusst wird. Zusatzbestellungen variieren deshalb von Jahr zu Jahr.

Nach Bestellungseingang benötigt die ZVB mindestens drei Monate Vorlaufzeit für die Umsetzung des Zusatzangebotes. Bei einer voraussichtlichen Inbetriebnahme des Halbstundentaktes per 1. Mai 2023 reduzieren sich die Kosten anteilmässig auf rund CHF 105'000.00, da für das Fahrplanjahr 2022/2023 lediglich acht Monate pro rata temporis abgerechnet werden.

Gemäss dem Konzept Mobilität und Freiraum und der räumlichen Gesamtstrategie, die in Zusammenhang mit der Ortsplanung Zug erarbeitet und verabschiedet wurden, möchte der Stadtrat den öffentlichen Verkehr fördern und den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr erleichtern. Aus diesem Grund kann sich der Stadtrat die Einführung des Halbstundentaktes auf der ZVB-Buslinie 5 während der HVZ vorstellen, auch wenn insbesondere ökonomische Aspekte derzeit dagegensprechen.

Hinweis auf Entwicklungs-/Jahresziele/SDGs

Vorliegend werden in Bezug auf die Strategielandkarte der Stadt Zug insbesondere die Anspruchsgruppen «Grüne Stadt» und «starke Gemeinschaft» mit den Handlungsebenen 2.3 (Lebensfreundliche und klimaschonende Mobilität fördern und intelligente Technologien nutzen) und 3.2 (Partizipation ermöglichen sowie verantwortungsvolle Mitwirkung und Engagement anerkennen) beeinflusst. Generell bestehen auch Wechselwirkungen zu den folgenden Zielen der nachhaltigen Entwicklung SDG 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen), SDG 13 (Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) und SDG 17 (Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben). Nachfolgend werden diese grafisch dargestellt:



Betreffend Legislaturziele wird insbesondere das Legislaturziel 2 ("Zug ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum") bedient.

III Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- den vorliegenden Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs zu verabschieden.

Zug, 15. November 2022

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage
– Beschlussentwurf

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementvorsteher, Tel. 058 728 98 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Öffentlicher Verkehr: ZVB-Buslinie 5; Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2778 vom 15. November 2022:

1. Gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (BGS 751.31) werden folgende Zusatzangebote des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zug festgelegt:
 - a) Standseilbahn Schöneegg – Zugerberg: von Montag bis Freitag täglich 27 Seilzüge sowie samstags und sonntags täglich 25 Seilzüge zusätzlich zum Grundangebot des Kantons Zug
 - b) ZVB-Buslinie 5 Zug Bahnhof – Walchwil: Ergänzung zum Halbstundentakt von Montag bis Freitag während der Hauptverkehrszeiten (6.00 bis 9.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr)
2. Die Ausgaben für die Zusatzangebote werden der Erfolgsrechnung wie folgt belastet:
 - a) Standseilbahn Schöneegg – Zugerberg: Konto 5700/3634.56, Leistungsauftrag Zugerbergbahn AG
 - b) ZVB-Buslinie 5 Zug Bahnhof – Walchwil: Konto 5700/3634.57, Betriebsbeitrag öffentlicher Verkehr
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1721 vom 19. Januar 2021 betreffend Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs aufgehoben.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, ...

Tabea Zimmermann Gibson
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)